

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

26. Verordnung vom 25.09.1827 publ. 29.09.1827

cken = Gelde und tritt diese Bestimmung mit dem 1. October d. J. in Kraft.

26) Regierungs = Bekanntmachung vom 25. Sept. 1827, publ. am 29. ejusdem.

Wegen Errichtung von Gebäuden in der näheren Umgebung der Stadt Oldenburg.

Um den Unzuträglichkeiten zu begegnen, welche aus der willkührlichen Errichtung von Gebäuden in den näheren Umgebungen der Stadt Oldenburg entstehen, sieht die Regierung sich veranlaßt, mit Bezugnahme auf die deshalb schon für die Stadt bestehenden Vorschriften, hiermit allgemein anzuordnen:

daß ein jeder, der vor den Thoren der Stadt Oldenburg innerhalb einer viertel Meile an öffentlichen Wegen ein neues Gebäude aufführen oder ein schon vorhandenes verändern will, solches, ehe damit angefangen wird, dem Amte, unter welchem er steht, anzuzeigen verpflichtet seyn soll,

damit von dem Amte hinsichtlich der etwa dabey von Polizeywegen zu erwägenden Umstände, insbesondere wegen der Linie, worin das Gebäude zu bauen ist, das weitere verfügt werden könne.

Eine Unterlassung der Anzeige hat in jedem Fall eine Brüche von 10 Rthlr. Gold